



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2025	Ausgegeben zu Erfurt, den 24. Januar 2025	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
10.12.2024	Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGöbVIDVO).....	1
10.12.2024	Thüringer Verordnung über die Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts an Promotionszentren der Fachhochschulen (Thüringer Promotionsrechtsverleihungsverordnung -ThürPromVVO-).....	13
07.01.2025	Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich.....	16
07.01.2025	Beschluss der Thüringer Landesregierung Gegenseitige Vertretung der Mitglieder der Thüringer Landesregierung.....	17

Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGöbVIDVO) Vom 10. Dezember 2024

Inhaltsübersicht

- § 1 Amtsbezirk, Amtssitz
- § 2 Prüfung der persönlichen Voraussetzungen
- § 3 Bestellung
- § 4 Geschäftsabwicklung
- § 5 Berufshaftpflichtversicherung
- § 6 Geschäftsstelle, Geschäftsführung
- § 7 Dienstsiegel, Amtsverwaltersiegel, Beurkundungsbefugnis
- § 8 Ablehnung von Anträgen
- § 9 Ausführung von Amtshandlungen
- § 10 Regelbearbeitungsfristen
- § 11 Mitwirkung von Fachkräften, Vermessungsbefugnis
- § 12 Vertretung
- § 13 Prüfung der Amtsausübung
- § 14 Übergangsbestimmung
- § 15 Gleichstellungsbestimmung
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund des § 20 Nr. 1 bis 5 des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 98), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft:

§ 1 Amtsbezirk, Amtssitz

(1) Zur Sicherstellung der Versorgung mit Leistungen des amtlichen Vermessungswesens soll in jedem Amtsbezirk mindestens eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt werden.

(2) Einem Antrag auf Zustimmung zu einem bestimmten Ort als Amtssitz oder zur Verlegung des Amtssitzes an einen anderen Ort hat die Aufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGöbVI) vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 98) in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen, sofern keine Gründe eines geordneten amtlichen Vermessungswesens entgegenstehen.

§ 2

Prüfung der persönlichen Voraussetzungen

(1) Zur Prüfung der persönlichen Bestellungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 und 3 ThürGöbVI und zum Ausschluss der Versagungsgründe nach § 5 ThürGöbVI sind der Aufsichtsbehörde mit der Bewerbung um Bestellung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durch die Bewerberin oder den Bewerber folgende Unterlagen und Belege vorzulegen:

1. ein formloser Antrag auf Zuweisung eines Amtsbezirkes und Amtssitzes,
2. eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde und eines amtlichen Identitätsnachweises der Bewerberin oder des Bewerbers, aus dem die Staatsangehörigkeit hervorgeht,
3. beglaubigte Kopien der Abschluss- und Prüfungszeugnisse eines nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ThürGöbVI erforderlichen berufsqualifizierenden Studienabschlusses,
4. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses einer Laufbahnprüfung im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a oder b ThürGöbVI,
5. Nachweise über die erforderliche Beschäftigung mit Liegenschaftsvermessungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a oder b jeweils in Verbindung mit Abs. 3 ThürGöbVI,

6. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit der Feststellung, dass die Bewerberin oder der Bewerber gesundheitlich für das Amt der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs geeignet ist; die Feststellung darf nicht älter als sechs Monate sein,
7. ein für Angehörige des öffentlichen Dienstes des Landes üblicher, um die persönlichen Angaben ergänzter Personalbogen,
8. die von der Bewerberin oder dem Bewerber ergänzten und unterschriebenen Erklärungen nach Anlage 1, dass die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden und die genannten Versagungsgründe nicht gegeben sind,
9. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde, der nicht älter als drei Monate sein soll,
10. von einer vor dem 13. Januar 1972 geborenen Bewerberin oder einem vor dem 13. Januar 1972 geborenem Bewerber eine Auskunft des Stasi-Unterlagen-Archives im Bundesarchiv, dass sich aus den erschlossenen Unterlagen keine Hinweise auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst im Sinne des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung vom 6. September 2021 (BGBl. I S. 4129) in der jeweils geltenden Fassung ergeben haben,
11. ein Lichtbild, das höchstens ein Jahr alt sein soll,
12. ein tabellarischer Lebenslauf.

(2) Soweit nach Absatz 1 vorzulegende Unterlagen und Belege bereits Inhalt von Personalakten sind, die bei Kataster- und Vermessungsbehörden geführt werden, kann von der Bewerberin oder dem Bewerber darauf verwiesen werden.

(3) Zur Prüfung der fortwährenden persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit nach § 5 ThürGÖbVI hat die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nach Aufforderung der Aufsichtsbehörde entsprechende Nachweise über ihre oder seine persönliche Eignung und Zuverlässigkeit vorzulegen. Insbesondere zur Prüfung nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Satz 2 Nr. 12 ThürGÖbVI ist nach Aufforderung der Aufsichtsbehörde ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als sechs Monate sein darf. Aufwendungen zur Nachweiserbringung nach den Sätzen 1 und 2 sind durch die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu tragen.

§ 3 Bestellung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat vor der Eidesleistung nach § 6 Abs. 1 ThürGÖbVI oder dem Gelöbnis nach § 6 Abs. 2 ThürGÖbVI folgende Nachweise und Erklärungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen:

1. die vorläufige Deckungszusage einer Berufshaftpflichtversicherung mit den Mindestversicherungssummen nach § 5 Abs. 2 Satz 2,
2. ein Nachweis über die Entrichtung der für die Entscheidung über die Bestellung erhobenen Gebühr,
3. die von ihr oder ihm unterschriebenen Erklärungen in dem Verpflichtungsbogen nach Anlage 2,
4. die vollständigen Kontaktdaten der zukünftigen Geschäftsstelle.

(2) Die Abnahme des Eides nach § 6 Abs. 1 ThürGÖbVI oder des Gelöbnisses nach § 6 Abs. 2 ThürGÖbVI und die Aushändigung der Bestellungsurkunde nach § 6 Abs. 3 ThürGÖbVI sollen durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes der Aufsichtsbehörde erfolgen. Über die Leistung des Eides oder des Gelöbnisses und die Aushändigung der Bestellungsurkunde ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Nach der Bestellung führt die Aufsichtsbehörde die Personalakte der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. Die für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Vorschriften zur Führung von Personalakten sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Nach Erlöschen des Amtes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nach § 7 Abs. 1 ThürGÖbVI ist die Bestellungsurkunde von der Aufsichtsbehörde einzuziehen. Wird die Herausgabe der Bestellungsurkunde verweigert oder ist die Einziehung nicht möglich, hat die Aufsichtsbehörde gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Erlöschens des Amtes die Bestellungsurkunde im Staatsanzeiger für ungültig zu erklären.

(5) Aufwendungen, die der Bewerberin oder dem Bewerber durch das Bestellungsverfahren entstehen, werden nicht erstattet. Gleiches gilt für Aufwendungen, die im Rahmen des Erlöschens des Amtes als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur entstehen.

§ 4 Geschäftsabwicklung

(1) Die Amtsverwalterin oder der Amtsverwalter ist verpflichtet, die betroffenen antragstellenden Personen unverzüglich von einer Übertragung der Geschäftsabwicklung nach § 8 ThürGÖbVI zu unterrichten.

(2) Die Amtsverwalterin oder der Amtsverwalter schließt die nicht erledigten Anträge auf hoheitliche Leistungen ab und übergibt die Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde oder bei sonstigen hoheitlichen Leistungen der antragstellenden Person. Zu Beginn der Geschäftsabwicklung hat die Amtsverwalterin oder der Amtsverwalter der Aufsichtsbehörde ein Verzeichnis über die noch zu erledigenden Anträge mit Angabe des mit der Erledigung verbundenen voraussichtlichen Zeitaufwands vorzulegen. Die Beendigung der Geschäftsabwicklung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für den Fall, dass die obere Kataster- und Vermessungsbehörde die Geschäftsabwicklung nach § 8 Abs. 1 Satz 4 ThürGÖbVI vornimmt.

(4) Bei der Auflösung der Geschäftsstelle einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs entscheidet die Aufsichtsbehörde über den Verbleib der Unterlagen.

§ 5

Berufshaftpflichtversicherung

(1) Die Haftpflichtversicherung nach § 3 Abs. 7 ThürGÖbVI ist zur Deckung der durch die Amtstätigkeit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und einer Vertreterin oder eines Vertreters verursachten Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(2) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die Höhe der Versicherungssumme nach dem Geschäftsumfang zu bemessen. Die Mindestversicherungssumme muss für jeden Versicherungsfall drei Millionen Euro für Personenschäden sowie 500 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden betragen.

(3) Die Jahreshöchstleistung des Versicherers für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

(4) Innerhalb einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nach § 14 ThürGÖbVI gelten die Mindestversicherungssummen nach Absatz 2 Satz 2 für jede an der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung beteiligte Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin und jeden an der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung beteiligten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Der Abschluss eines gemeinsamen Versicherungsvertrags durch die an der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nach § 14 ThürGÖbVI Beteiligten ist zulässig.

§ 6

Geschäftsstelle, Geschäftsführung

(1) Die von der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einzurichtende Geschäftsstelle muss aus mindestens zwei Geschäftsräumen bestehen. Diese haben die notwendigen Einrichtungen für die Abwicklung des Publikumsverkehrs und die davon getrennt zu erledigende sonstige Amts- und Berufsausübung zu enthalten. Die Geschäftsstelle soll während der üblichen Geschäftszeiten geöffnet sein.

(2) Zur ordnungsgemäßen Ausstattung einer Geschäftsstelle gehören insbesondere die erforderliche technische Ausstattung sowie das Vorhalten der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Fachliteratur, die für die berufliche Tätigkeit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und für die Ausbildung von Nachwuchskräften erforderlich sind. Darüber hinaus sind das Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen und der Staatsanzeiger für Thüringen vorzuhalten.

(3) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat ein Geschäftsbuch zu führen, das alle von ihr oder ihm angenommenen Arbeiten in zeitlicher Reihenfolge nachweist. Das Geschäftsbuch kann in analoger oder digitaler Form geführt werden und muss folgende Mindestangaben enthalten:

1. Geschäftsbuchnummer,
2. Antragsnummer der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde,
3. Name und Anschrift der antragstellenden Person,
4. Name und Anschrift der Verwaltungskostenschuldnerin oder des Verwaltungskostenschuldners,
5. Art und genaue Bezeichnung des Antrags,
6. Datum der Annahme des Antrags,
7. Zeitpunkt der Vorbereitung der Vermessungsunterlagen,
8. Eingang von Genehmigungen, Vollmachten und sonstigen für die Bearbeitung notwendigen Dokumenten,
9. Beginn sowie Abschluss der Bearbeitung im Außen- und Innendienst,
10. Datum der Abgabe der Vermessungsschriften und sonstigen Erkenntnisse an die obere Kataster- und Vermessungsbehörde,
11. Datum der Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster.

(4) In einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nach § 14 ThürGÖbVI kann ein gemeinsames Geschäftsbuch geführt werden. Dabei muss jedoch eindeutig ersichtlich sein, welche Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder welcher Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur gegenüber der antragstellenden Person und der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde einschließlich der Aufsichtsbehörde für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten verantwortlich ist.

(5) Für jeden Antrag ist ein Nachweis über die Verwaltungskostenentscheidung und den Zahlungseingang zu führen.

(6) Die Geschäftsunterlagen nach Absatz 3 und die Nachweise nach Absatz 5 sind mindestens bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung der Leistung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(7) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat über ihre oder seine Mitarbeitenden jeweils eine gesonderte Personalakte zu führen. Die Personalakten sind in verschließbaren Aktenschränken aufzubewahren. Die jeweilige Personalakte soll insbesondere enthalten:

1. einen in Anlehnung an den Personalbogen für Angehörige des öffentlichen Dienstes in Thüringen geführten Personalbogen,
2. einen tabellarischen Lebenslauf,
3. Nachweise über die Schul- und Berufsausbildung,
4. Nachweise über förmliche Verpflichtungen, zum Beispiel zur Verschwiegenheit,
5. den Arbeits- oder Berufsausbildungsvertrag,
6. Erklärungen zu Strafen und zu laufenden Verfahren.

(8) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat Verzeichnisse zu führen, aus denen der Bestand an Geräten und Akten hervorgeht.

(9) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat jährlich zum 1. Februar der Aufsichtsbehörde jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen:

1. eine Übersicht über die Anzahl der bei ihr oder ihm gestellten Anträge über Leistungen nach § 2 ThürGÖbVI,
2. eine Übersicht über die Anzahl der erledigten Anträge,
3. eine Übersicht über die Anzahl der nicht erledigten Anträge,
4. gegebenenfalls eine Zusammenstellung mit Begründung über solche Anträge, bei denen die Regelbearbeitungsfristen nach § 10 Abs. 1 nicht eingehalten sind,
5. eine Liste der absolvierten Fort- und Weiterbildungen.

(10) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Änderungen in den Kontaktdaten ihrer oder seiner Geschäftsstelle und ihrer oder seiner Wohnung unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Dienstsiegel, Amtsverwaltersiegel, Beurkundungsbefugnis

(1) Die Umschrift des Dienstsiegels einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs in Form des kleinen Landessiegels nach dem Muster der Anlage 5 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen (AVHz) vom 11. April 1991 (GVBl. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung besteht aus zwei Schriftenreihen. Die äußere Schriftenreihe enthält jeweils in Großbuchstaben im oberen Halbbogen der Umschrift das Wort „Thüringen“ und im unteren Halbbogen entweder die Amtsbezeichnung „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder die Amtsbezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“. In der zweiten Schriftenreihe sind im unteren Halbbogen Vor- und Familienname aufzuführen. Dem Namen dürfen akademische Grade und Titel vorangesetzt werden.

(2) Die Umschrift des Amtsverwaltersiegels in Form des kleinen Landessiegels nach dem Muster der Anlage 5 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen besteht aus einer Schriftenreihe und enthält jeweils in Großbuchstaben im oberen Halbbogen das Wort „Thüringen“ und im unteren Halbbogen entweder die Angabe „ÖbVI-Amtsverwalterin“ oder die Angabe „ÖbVI-Amtsverwalter“. Mehrere Amtsverwaltersiegel sind entsprechend § 5 Abs. 5 AVHz fortlaufend zu nummerieren.

(3) Jede Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder jeder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf nur ein Dienstsiegel führen. Das Dienstsiegel ist auf eigene Rechnung zu beschaffen. Ein Abdruck des Dienstsiegels ist der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Verwahrung in der Personalakte nach § 3 Abs. 3 vorzulegen. Das Amtsverwaltersiegel wird von der Aufsichtsbehörde beschafft und der Amtsverwalterin oder dem Amtsverwalter unentgeltlich bereitgestellt. Die Aufsichtsbehörde führt einen Nachweis über die ausgegebenen Amtsverwaltersiegel.

(4) Das Dienstsiegel oder Amtsverwaltersiegel darf nur bei öffentlichen Beurkundungen in Erfüllung von Hoheitsaufgaben oder bei öffentlichen Beglaubigungen verwendet werden. Der Abdruck ist nur in haltbarer schwarzer oder

dunkelblauer Stempelfarbe zulässig. Für die Form und Änderung von öffentlichen Beurkundungen und öffentlichen Beglaubigungen gilt das Beurkundungsgesetz (BeurkG) vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) in der jeweils geltenden Fassung. Für eine elektronisch errichtete Beglaubigung nach § 39a BeurkG ist eine Bestätigung der Beileihungseigenschaft im Sinne des § 39a Abs. 2 Satz 1 BeurkG nicht erforderlich.

(5) Für die Siegelung von Schriftstücken, die mit Hilfe drucktechnischer oder elektronischer Einrichtungen erstellt werden, kann ein Abdruck des Siegels programmgesteuert in den Inhalt des Schriftstücks eingearbeitet sein oder maschinell auf das Schriftstück aufgebracht werden.

(6) Siegel sind, um missbräuchliche Benutzung zu verhindern, sicher aufzubewahren. Über verlorene Siegel ist die Aufsichtsbehörde unter Darlegung der Umstände unverzüglich zu informieren. Die Aufsichtsbehörde trifft bei Verlust eines Siegels die erforderlichen Maßnahmen.

(7) Bei Erlöschen des Amtes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nach § 7 Abs. 1 ThürGÖbVI ist der Aufsichtsbehörde das Dienstsiegel unverzüglich zuzuleiten. Die Aufsichtsbehörde hat das Dienstsiegel zu vernichten; § 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 Halbsatz 2 gelten entsprechend für das Amtsverwaltersiegel bei Beendigung der Übertragung der Geschäftsabwicklung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ThürGÖbVI.

§ 8

Ablehnung von Anträgen

(1) Sofern triftige Ablehnungsgründe nach § 10 Abs. 1 Satz 3 ThürGÖbVI für Anträge vorliegen, sind diese von der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur der antragstellenden Person schriftlich bekanntzugeben.

(2) Für die Ablehnung von Anträgen, die sich auf die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen außerhalb des eigenen Amtsbezirks beziehen und die nicht ohne Beeinträchtigung der Aufgaben im eigenen Amtsbezirk innerhalb der Regelbearbeitungsfristen nach § 10 Abs. 1 abgearbeitet werden können, reicht ein Hinweis auf die Arbeitsauslastung an die antragstellende Person aus.

§ 9

Ausführung von Amtshandlungen

(1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die Grenzniederschriften aufzunehmen und die erforderlichen Richtigkeitsbescheinigungen auf Vermessungsschriften abzugeben. Die hierzu erforderlichen Vermessungen hat sie oder er mindestens in dem Umfang persönlich zu leiten und zu überwachen, wie es für die Beurkundung von Tatbeständen sowie zur Prüfung der Arbeiten der mitwirkenden Fachkräfte erforderlich ist.

(2) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die An-

träge in der Regel zeitnah und in der Reihenfolge ihres Eingangs zu bearbeiten. Im Interesse der Rechtssicherheit und einer ordnungsgemäßen Führung des Liegenschaftskatasters sind die von ihr oder ihm erstellten Vermessungsschriften und sonstige Erkenntnisse innerhalb der in § 10 Abs. 1 genannten Regelbearbeitungsfristen bei der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde einzureichen.

(3) Bei Erlöschen des Amtes einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nach § 7 Abs. 1 ThürGÖbVI behalten die Ergebnisse ihrer oder seiner Amtstätigkeit ihre Gültigkeit, es sei denn, die Ergebnisse sind aus anderen Gründen ungültig.

§ 10

Regelbearbeitungsfristen

(1) Als Regelbearbeitungsfristen werden vom Zeitpunkt der Vorbereitung der Vermessungsunterlagen bis zur Einreichung der Vermessungsschriften und sonstiger Erkenntnisse bei der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde folgende Zeiträume bestimmt:

1. sechs Monate bei Zerlegungen, Grenzwiederherstellungen, Gebäudeeinmessungen sowie sonstigen Liegenschaftsvermessungen,
2. 15 Monate bei Vermessungen lang gestreckter Anlagen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Regelbearbeitungsfristen können im Einzelfall überschritten werden, wenn es sich um sehr umfangreiche Vermessungen handelt oder die Verzögerung in der Bearbeitung nicht von der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu verantworten ist.

§ 11

Mitwirkung von Fachkräften, Vermessungsbefugnis

(1) Bedient sich eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur der Mitwirkung von Fachkräften, hat sie oder er sich von deren fachlichen Können, Zuverlässigkeit und Sorgfalt zu überzeugen und ihre Mitwirkung in einer Weise zu überwachen, die ihrer oder seiner Verantwortung für die Richtigkeit der Arbeiten entspricht.

(2) Zur Mitwirkung an Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ThürGÖbVI sowie § 6 Satz 2 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur Fachkräfte herangezogen werden, denen eine Vermessungsbefugnis erteilt wurde. Die Fachkräfte nach Satz 1 müssen in einem ständigen Arbeitsverhältnis mit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur stehen; sie dürfen neben diesem Arbeitsverhältnis weder selbstständig noch als von einem Dritten beschäftigte Person Tätigkeiten im Bereich des Vermessungswesens ausüben. Satz 2 Halbsatz 1 gilt nicht für Einsätze von Fachkräften nach § 12 Abs. 2 ThürGÖbVI.

(3) Die Erteilung einer Vermessungsbefugnis obliegt der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Die an eine Fachkraft erteilte Vermessungsbefugnis wird erst wirksam, nachdem der Aufsichtsbehörde der Name, Vorname sowie die abgeschlossene vermessungstechnische Ausbildung dieser Fachkraft mitgeteilt wurden.

(4) Die Vermessungsbefugnis darf in einem dem Geschäftsanfall angepassten Umfang, in der Regel jedoch nicht mehr als zehn Fachkräften, erteilt werden.

(5) Von der Aufsichtsbehörde ist eine Liste der erteilten Vermessungsbefugnisse zu führen, die den Kataster- und Vermessungsbehörden zugänglich gemacht wird.

(6) Über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 3 Abs. 4 ThürGÖbVI ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Verpflichteten und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Personalakten der oder des Verpflichteten zu nehmen. Die Verpflichtung kann in den Arbeits-, Berufsausbildungs- oder Praktikantenvertrag aufgenommen werden.

(7) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat alle Änderungen in ihrem oder seinem Personalbestand der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen aufgrund anderer Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Vertretung

(1) Ist oder war eine als Vertreterin oder Vertreter nach § 13 ThürGÖbVI zu bestellende Person nicht eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder in der Vergangenheit nicht als Vertretung bestellt, hat sie vor der Eidesleistung nach § 6 Abs. 1 ThürGÖbVI oder dem Gelöbnis nach § 6 Abs. 2 ThürGÖbVI die ergänzten und unterschriebenen Erklärungen nach den Anlagen 3 und 4 abzugeben. Für die Dauer der Vertretung gelten die für die Amtsführung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs maßgeblichen Regelungen entsprechend.

(2) Ist eine als Vertreterin oder Vertreter nach § 13 ThürGÖbVI zu bestellende Person in Thüringen schon einmal für die Vertretung einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder für die Bestellung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vereidigt worden oder hat ein Gelöbnis geleistet, genügt es, wenn sie auf den früher geleisteten Eid oder das früher geleistete Gelöbnis und die abgegebenen Erklärungen nach den Anlagen 3 und 4 oder Anlagen 1 und 2 schriftlich hingewiesen wird.

(3) Die Vertreterin oder der Vertreter führt das Dienstsiegel der oder des Vertretenen. § 7 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Während der Zeit der Vertretung soll die vertretene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der vertretene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ihr oder sein Amt nicht ausüben.

(5) Die Vertreterin oder der Vertreter versieht das Amt auf Kosten der vertretenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des vertretenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat der Vertreterin oder dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Bei einer von Amts wegen bestellten Vertreterin oder einem von Amts wegen bestellten Vertreter beträgt die Vergütung mindestens ein Zehntel der während der Vertretung fällig gewordenen Kostenforderungen.

§ 13

Prüfung der Amtsausübung

(1) Die Amtsausübung wird in regelmäßigen Zeitabständen oder anlassbezogen durch die Aufsichtsbehörde geprüft. In die Prüfung der Amtsausübung sollen die Tätigkeiten nach § 2 ThürGÖbVI einbezogen werden.

(2) Die regelmäßig durchzuführende Prüfung soll sich mindestens erstrecken auf

1. die Einrichtung der Geschäftsstelle,
2. die Beachtung der Bestimmungen zum Auftreten in der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürGÖbVI,
3. die technischen Arbeitsmittel und Geräte,
4. die Führung und Aufbewahrung des Geschäftsbuchs und der Akten,
5. die sach- und fristgerechte Durchführung von Liegenschaftsvermessungen,
6. die ordnungsgemäße Abgabe der Vermessungsschriften und sonstigen Erkenntnisse,
7. die Berechnung, Erhebung und Vereinnahmung der Verwaltungskosten,
8. die Ausbildung von Nachwuchskräften,
9. den Einsatz, die Beaufsichtigung und die Belehrung der Mitarbeitenden,
10. die Beachtung sicherheitsrelevanter Vorschriften bei Vermessungsarbeiten,
11. die Einhaltung der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit und
12. die Einhaltung der eigenverantwortlichen Amtsausübung der einzelnen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des einzelnen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs innerhalb einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nach § 14 ThürGÖbVI.

(3) Über das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen; diese ist der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zur Kenntnis zu geben. Soweit der Prüfungsbericht Beanstandungen enthält, trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen.

§ 14

Übergangsbestimmung

Die nach bisherigem Recht erteilten Vermessungsbefugnisse für die bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beschäftigten Fachkräfte gelten unverändert weiter.

§ 15

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. Dezember 2024

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

S. Karawanskij

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1 Nr. 8)

Erklärungsbogen

zur Bewerbung um Bestellung
zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder
zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Frau / Herr

_____ (Titel)

_____ (Vorname)

_____ (Name)

erklärt:

1. Ich befinde mich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen und bin in der Lage
 - a) eine Berufshaftpflichtversicherung in der erforderlichen Art und Höhe abzuschließen sowie
 - b) eine Geschäftsstelle einzurichten und so auszustatten, wie es zur ordnungsgemäßen Amtsausübung notwendig ist.
2. Ich besitze die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und bin nicht in einem ordentlichen Strafverfahren zu einer Strafe verurteilt worden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führt.
3. Ich bin nicht als Beamtin oder Beamter im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Dienst entfernt worden oder als Angestellte oder Angestellter durch Kündigung aus wichtigem Grund, der bei Beamtinnen oder Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen würde, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden.
4. Ich bin nicht / Ich bin wegen einer Straftat verurteilt worden und gegen mich ist kein / gegen mich ist ein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren bei einer Staatsanwaltschaft anhängig. (Nichtzutreffendes ist zu streichen; Verurteilungen und anhängige Verfahren sind in Nummer 10 näher zu erläutern.)
5. Ich habe kein Grundrecht verwirkt.
6. Ich bin nicht in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über mein Vermögen beschränkt.
7. Ich bin in einem anderen Land weder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen oder bestellt noch habe ich eine solche Zulassung oder Bestellung beantragt.
8. Ich habe kein besoldetes Amt inne.
9. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, die oder der vor dem 13. Januar 1972 geboren wurde:
Ich war keine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder kein hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit oder des Amtes für nationale Sicherheit, hauptamtliche Mitarbeiterin oder hauptamtlicher Mitarbeiter der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) oder der Politabteilungen der bewaffneten Organe, hauptamtliche Parteisekretärin oder hauptamtlicher Parteisekretär der Dienststellen der

bewaffneten Organe, Stellvertreterin oder Stellvertreter für politische Arbeit der Dienststellen der bewaffneten Organe oder Mitglied des Nationalen Verteidigungsrates der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, der Bezirkseinsatzleitungen der SED oder der Kreiseinsatzleitungen der SED.

10. Erläuterungen und Ergänzungen zu vorstehenden Erklärungen; gegebenenfalls weitere Seite benutzen:

Ich versichere, die vorstehenden Erklärungen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 3)

Verpflichtungsbogen
zur Bestellung
zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder
zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Frau / Herr

(Titel)

(Vorname)

(Name)

erklärt:

1. Ich verpflichte mich, die in Thüringen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Regelungen für die Berufsausübung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu beachten, die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden sowie Weisungen der Aufsichtsbehörde zu befolgen.
2. Ich trete jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung ein.
3. Ich werde nach meiner Bestellung keine Tätigkeiten ausüben, die mit der Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI) vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 98) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Aufgaben und Befugnisse unvereinbar sind.
4. Mängel, die sich aus meiner Tätigkeit vor oder nach der Übernahme meiner Vermessungen und Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster ergeben und nicht von den Thüringer Kataster- und Vermessungsbehörden zu vertreten sind, werde ich auf meine Kosten unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe, beheben. Gleiches gilt für Mängel in der Amtsausübung, die zu Beanstandungen der Aufsichtsbehörde geführt haben.
5. Ich erkenne die staatliche Aufsicht und Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde als wesentliches Merkmal des Berufsstandes an.
6. Ich werde keine unerlaubte Werbung entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürGÖbVI für die Berufsausübung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur betreiben.
7. Mir ist bekannt, dass eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur aus den in § 7 Abs. 3 ThürGÖbVI genannten Gründen aus dem Amt zu entlassen ist und die Bestellung auch aus anderen in § 7 Abs. 1 ThürGÖbVI genannten Gründen erlöschen kann.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Erklärungsbogen

zur Bestellung als Vertreterin oder Vertreter
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

(Titel)_____
(Vorname)_____
(Name)**Frau / Herr**_____
(Titel)_____
(Vorname)_____
(Name)**erklärt:**

1. Ich befinde mich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen und bin über eine Berufshaftpflichtversicherung in der erforderlichen Art und Höhe abgesichert.
2. Ich besitze die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und bin nicht in einem ordentlichen Strafverfahren zu einer Strafe verurteilt worden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führt.
3. Ich bin nicht als Beamtin oder Beamter im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Dienst entfernt worden oder als Angestellte oder Angestellter durch Kündigung aus wichtigem Grund, der bei Beamtinnen oder Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen würde, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden.
4. Ich bin nicht / Ich bin wegen einer Straftat verurteilt worden und gegen mich ist kein / gegen mich ist ein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren bei einer Staatsanwaltschaft anhängig. (Nichtzutreffendes ist zu streichen; Verurteilungen und anhängige Verfahren sind in Nummer 10 näher zu erläutern.)
5. Ich habe kein Grundrecht verwirkt.
6. Ich bin nicht in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über mein Vermögen beschränkt.
7. Ich bin in einem anderen Land weder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen oder bestellt noch habe ich eine solche Zulassung oder Bestellung beantragt.
8. Ich habe kein besoldetes Amt inne.
9. Erklärung der Vertreterin oder des Vertreters, die oder der vor dem 13. Januar 1972 geboren wurde:
Ich war keine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder kein hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit oder des Amtes für nationale Sicherheit, hauptamtliche Mitarbeiterin oder hauptamtlicher Mitarbeiter der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) oder der Politabteilungen der bewaffneten Organe, hauptamtliche Parteisekretärin oder hauptamtlicher Parteisekretär der Dienststellen der

bewaffneten Organe, Stellvertreterin oder Stellvertreter für politische Arbeit der Dienststellen der bewaffneten Organe oder Mitglied des Nationalen Verteidigungsrates der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, der Bezirkseinsatzleitungen der SED oder der Kreiseinsatzleitungen der SED.

10. Erläuterungen und Ergänzungen zu vorstehenden Erklärungen; gegebenenfalls weitere Seite benutzen:

Ich versichere, die vorstehenden Erklärungen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 4
(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

Verpflichtungsbogen

zur Bestellung als Vertreterin oder Vertreter
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

(Titel)

(Vorname)

(Name)

Frau / Herr

(Titel)

(Vorname)

(Name)

erklärt:

1. Ich verpflichte mich, die in Thüringen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Regelungen für die Berufsausübung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu beachten, die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden sowie Weisungen der Aufsichtsbehörde zu befolgen.
2. Ich trete jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung ein.
3. Ich werde nach meiner Bestellung keine Tätigkeiten ausüben, die mit der Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI) vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 98) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Aufgaben und Befugnisse unvereinbar sind.
4. Mängel, die sich aus meiner Tätigkeit vor oder nach der Übernahme meiner Vermessungen und Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster ergeben und nicht von den Thüringer Kataster- und Vermessungsbehörden zu vertreten sind, werde ich auf meine Kosten unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe, beheben. Gleiches gilt für Mängel in der Amtsausübung, die zu Beanstandungen der Aufsichtsbehörde geführt haben.
5. Ich erkenne als Vertreterin oder Vertreter die staatliche Aufsicht und Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde als wesentliches Merkmal des Berufsstandes an.
6. Ich werde als Vertreterin oder Vertreter keine unerlaubte Werbung entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürGÖbVI für die Berufsausübung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur betreiben.
7. Mir ist bekannt, dass die Bestellung als Vertreterin oder Vertreter nach § 13 Abs. 4 Satz 4 ThürGÖbVI widerrufen werden kann.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

**Thüringer Verordnung
über die Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts an Promotionszentren
der Fachhochschulen
(Thüringer Promotionsrechtsverleihungsverordnung -ThürPromVVO-)
Vom 10. Dezember 2024**

Aufgrund des § 61 Abs. 1 Satz 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2019 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, nachdem mit dem Landtagsausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft das Einvernehmen mit dem Entwurf dieser Verordnung hergestellt wurde:

§ 1

Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts

(1) Den Fachhochschulen kann auf Antrag das fachlich begrenzte Promotionsrecht für eine wissenschaftliche Einrichtung (Promotionszentrum) verliehen werden, wenn diese in einem Begutachtungsverfahren eine ausreichende Forschungsstärke nachweisen.

(2) Die Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts umfasst nicht das Recht zur Verleihung von Ehrenpromotionen.

§ 2

Einrichtung und Organisation von Promotionszentren

(1) Promotionszentren bilden die institutionelle und organisatorische Grundlage für die Ausübung des fachlich begrenzten Promotionsrechts. Sie sind in der Regel interdisziplinär sowie an den Forschungsschwerpunkten der jeweiligen Fachhochschule oder der beteiligten Fachhochschulen ausgerichtet.

(2) Promotionszentren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 können

1. von einer Fachhochschule oder
2. im Zusammenwirken mehrerer Fachhochschulen in Form eines hochschulübergreifenden Promotionszentrums eingerichtet werden.

(3) Für das Promotionszentrum erlässt die Hochschule oder bei einem hochschulübergreifenden Promotionszentrum erlassen die Hochschulen eine Satzung, in welcher die Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Wahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse der Organe sowie die Zusammensetzung des Gremiums nach § 7 Abs. 2 Satz 1 zu regeln sind. In der Satzung nach Satz 1 sind auch

1. ein Vertretungsorgan der Promovierenden zu regeln,
2. bei hochschulübergreifenden Promotionszentren diejenige Hochschule zu bestimmen, welche den Doktorgrad verleiht,
3. zu regeln, dass nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglied im Promotionszentrum sind, als Hauptbetreuerinnen und Hauptbetreuer der Promotionsvorhaben tätig werden dürfen und
4. Regelungen zu treffen, wie bei gemeinsamen Veröffentlichungen der Anteil der Hochschullehrerin oder

des Hochschullehrers im Rahmen der Berechnung der Punktzahl nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 angemessen berücksichtigt wird.

(4) Die Mitgliedschaft an einem Promotionszentrum begründet keine hierüber hinausgehenden Mitgliedschaftsrechte und -pflichten an der Hochschule oder an einer der beteiligten Hochschulen.

§ 3

Institutionelle und persönliche Voraussetzungen

(1) Dem Promotionszentrum müssen mindestens neun forschungsstarke und in ihrem jeweiligen Forschungsgebiet ausgewiesene Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Mitglieder angehören. Mindestens sechs sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen hauptberuflich an einer Fachhochschule des Landes beschäftigt sein.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Absatz 1 müssen sich der thematischen Ausrichtung des Promotionszentrums fachlich zuordnen und aufgrund ihrer bisherigen wissenschaftlichen Leistungen die erfolgreiche Betreuung von Promotionsvorhaben und Begutachtung von Promotionen erwarten lassen. Die persönlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt, wer

1. über eine Promotion verfügt,
2. an mindestens einem abgeschlossenen Promotionsvorhaben als Betreuerin oder Betreuer mitgewirkt hat,
3. die Einwerbung von Drittmitteln aus Forschungsförderprogrammen mit einem wettbewerblichen Auswahlverfahren
 - a) im technischen Bereich über die letzten drei Kalenderjahre in Höhe von mindestens 300 000 Euro oder über die letzten sechs Kalenderjahre in Höhe von durchschnittlich mindestens 100 000 Euro pro Jahr nachweisen kann oder
 - b) im nichttechnischen Bereich über die letzten drei Kalenderjahre in Höhe von mindestens 150 000 Euro oder über die letzten sechs Kalenderjahre in Höhe von durchschnittlich mindestens 50 000 Euro pro Jahr nachweisen kann sowie
4. im Rahmen von Veröffentlichungen in den letzten drei Kalenderjahren mindestens 15 Punkte oder in den letzten sechs Kalenderjahren durchschnittlich mindestens fünf Punkte pro Jahr erreicht hat, wobei
 - a) von durch Fachwissenschaftlerinnen oder Fachwissenschaftlern begutachtete Publikationen, wissenschaftliche Monografien in Fachverlagen und Patente mit jeweils fünf Punkten,
 - b) Lehrbücher mit drei Punkten und
 - c) sonstige wissenschaftliche Publikationen in Fachzeitschriften oder -verlagen mit einem Punkt bewertet werden.

(3) Werden die Mindestanforderungen eines der Kriterien nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geringfügig unterschritten, kann dieses dadurch ausgeglichen werden, dass die geforderten Mindestanforderungen des jeweils anderen Kriteriums nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 oder 4 überschritten werden. Zudem kann eines der Kriterien nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 oder 4 in den Fällen ausgeglichen werden, in denen die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer

1. über eine Habilitation verfügt,
2. durch einen universitären Fachbereich kooptiert ist,
3. eine positiv evaluierte Juniorprofessur an einer Universität oder vor dem Wechsel an eine Fachhochschule eine Professur an einer Universität innehatte oder
4. eine bisherige Professur an einer Fachhochschule mit Promotionszentrum innehatte und an dieser Fachhochschule als Betreuerin oder Betreuer für Promotionsvorhaben zugelassen war.

(4) Die Promotionszentren können zusätzliche Mindestanforderungen an die Qualität der Promotion nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 stellen. Zum Zeitpunkt der Gründung eines Promotionszentrums kann in bislang kaum akademisierten Fachrichtungen und Fächern abweichend von Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bei einer der beteiligten Hochschullehrerinnen oder einem der beteiligten Hochschullehrer auf das Erfordernis der Promotion verzichtet werden, wenn dieses Mitglied promotionsadäquate Leistungen erbracht hat. Weiterhin kann zum Zeitpunkt der Gründung eines Promotionszentrums bei höchstens der Hälfte der Mitglieder nach Absatz 1 auf die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 verzichtet werden.

(5) Auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise werden insbesondere Zeiten der Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren im eigenen Haushalt, die Pflege von Angehörigen oder das Vorliegen einer Behinderung oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung bei der Berechnung der entsprechenden Zeiträume nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und 4 angemessen berücksichtigt.

(6) Scheidet eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus und erfüllt das Promotionszentrum dadurch die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr, muss innerhalb von zwölf Monaten eine Person, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4 Satz 1 und soweit erforderlich nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt, als neues Mitglied dem Promotionszentrum angehören. Erfolgt keine rechtzeitige Nachbesetzung oder fällt die Gesamtzahl der mitwirkenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unter sechs, dürfen keine neuen Promotionsverfahren angenommen werden, bis die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen wieder erfüllt werden.

§ 4

Verfahren der Verleihung

(1) Das Begutachtungsverfahren wird nach Eingang des Antrags der Hochschule oder der beteiligten Hochschulen bei einem hochschulübergreifenden Promotionszentrum an das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium eingeleitet.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Benennung und fachliche Ausrichtung des Promotionszentrums sowie die Benennung einer Hochschule als Sprecherin,
2. eine Darstellung des Forschungsprogramms und der Erwartungen an das Promotionszentrum für die Stärkung der angewandten Forschung,
3. eine Liste der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Promotionszentrum angehören, mit den erforderlichen Informationen, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zu bewerten,
4. ein vollständiger, nach Jahren gegliederter Finanzplan,
5. ein Qualifizierungskonzept, das ein Fortbildungsprogramm sowie weitere Maßnahmen zur Qualifizierung der Promovierenden beinhaltet, sowie
6. die Beschlüsse der Hochschule oder der beteiligten Hochschulen zur Einrichtung des Promotionszentrums, die Promotionsordnung sowie die Satzung für das Promotionszentrum.

(3) Zur Begutachtung, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts erfüllt sind, setzt das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium eine Kommission nach § 5 ein. Die Kommission nach Satz 1 erstellt ein Gutachten, in dem insbesondere das Vorliegen einer ausreichenden Forschungsstärke nach § 1 Abs. 1 anhand der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 zu beurteilen und Stellung zu nehmen ist, ob durch das Promotionszentrum in der Gesamtschau seiner personellen Zusammensetzung die Umsetzung der Qualitätsanforderungen an die Betreuung von Promotionsvorhaben und Begutachtung von Promotionen gewährleistet werden kann. Das erstellte Gutachten nach Satz 2 kann ein von der Mehrheit abweichendes Sondervotum einer Gutachterin oder eines Gutachters enthalten, sofern diese vom Begutachtungsergebnis abweichende Meinung bereits in der Beratung vertreten wurde.

(4) Die Entscheidung über die Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts für ein Promotionszentrum trifft das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium unter Berücksichtigung des Gutachtens der Kommission nach Absatz 3.

(5) Die erstmalige Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts für das jeweilige Promotionszentrum erfolgt befristet für einen Zeitraum von acht Jahren. Die Verleihung kann mit weiteren Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, verbunden werden.

(6) Werden im Rahmen der Zwischenevaluation oder der umfassenden Evaluation eines Promotionszentrums schwerwiegende Mängel festgestellt, kann das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium die Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts für das betroffene Promotionszentrum mit Wirkung für die Zukunft aufheben oder die weitere Ausübung oder Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. Abweichend von Absatz 5 Satz 1 kann nach der umfassenden Evaluation des Promotionszentrums das fachlich begrenzte Promotionsrecht unbefristet verliehen werden.

(7) Der Ablauf der Befristung oder die Aufhebung der Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts erstrecken sich nicht auf bereits begonnene Promotionsvorhaben. In den in Satz 1 und § 3 Abs. 6 Satz 2 genannten Fällen haben die Hochschule oder die beteiligten Hochschulen die ordnungsgemäße Betreuung der begonnenen Promotionsvorhaben und Begutachtung der Promotionen zu gewährleisten.

§ 5 Begutachtungskommission

(1) Der Kommission nach § 4 Abs. 3 gehören mindestens fünf Gutachterinnen und Gutachter, die unabhängig und in dem jeweiligen Fachgebiet einschlägig ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind, als Mitglieder an. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss

1. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer an einer Fachhochschule sein und
2. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer an einer Universität sein.

Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll einer außeruniversitären Forschungseinrichtung angehören. Hinsichtlich der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 und 2 ist eine paritätische Verteilung anzustreben. Je nach thematischem Zuschnitt des Promotionszentrums kann eine geeignete Vertreterin oder ein geeigneter Vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft, die oder der durch eine Promotion wissenschaftlich ausgewiesen ist und über Erfahrung in der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis verfügt, als Gutachterin oder Gutachter mitwirken. Auf eine angemessene Verteilung der Geschlechter in der Kommission ist zu achten.

(2) Die Mitglieder der Kommission nach Absatz 1 Satz 2 und 3 müssen mindestens die als persönliche Voraussetzungen geregelten Kriterien nach § 3 Abs. 2 Satz 2 erfüllen. Die Mitglieder der Kommission dürfen an der zu begutachtenden Hochschule oder bei einem hochschulübergreifenden Promotionszentrum an den zu begutachtenden, beteiligten Hochschulen weder tätig noch dort innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung tätig gewesen oder ihr auf andere Weise verpflichtet sein.

(3) Die antragstellende Hochschule oder bei einem hochschulübergreifenden Promotionszentrum die beteiligten Hochschulen haben die Möglichkeit, Vorschläge für Mitglieder der Kommission nach § 4 Abs. 3 vorzulegen.

§ 6 Ausübung des fachlich begrenzten Promotionsrechts und Qualitätssicherung

(1) Aufgrund der Promotion verleiht die Hochschule oder bei einem hochschulübergreifenden Promotionszentrum die in der Satzung nach § 2 Abs. 3 vorgesehene Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung den Doktorgrad mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz, der dem Zusatz eines von einer Universität in einem vergleichbaren Wissenschaftsgebiet verliehenen Doktorgrads entspricht.

(2) Hochschulen, die Promotionszentren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 einrichten, ergreifen Maßnahmen zur Sicherstellung und Verbesserung der Qualität sowie zur kontinuierlichen Überprüfung der Promotionsverfahren. Für jedes Promotionszentrum sehen sie einen extern besetzten wissenschaftlichen Beirat vor, der sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Promotionszentrums und dessen Weiterentwicklung unterstützt. Sie stimmen sich über die Festlegung einheitlicher Qualitätsstandards unter den Promotionszentren des Landes ab und bilden zu diesem Zweck einen zentrenübergreifenden wissenschaftlichen Beirat. Sie gewährleisten, dass bei an den Promotionszentren durchgeführten Promotionsverfahren die betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht zugleich als Promotionsgutachterinnen und Promotionsgutachter mitwirken und die Promotionsgutachterinnen und Promotionsgutachter der Promotionsverfahren über eine Promotion verfügen.

(3) Die Möglichkeit der Durchführung kooperativer Promotionen nach § 61 Abs. 5 Satz 3 bis 5 ThürHG bleibt unberührt.

§ 7 Evaluationen

(1) Die Ergebnisse der Umsetzung der auf der Grundlage dieser Verordnung erfolgten Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts an das jeweilige Promotionszentrum sind nach vier Jahren in Form einer Zwischenevaluation und nach sieben Jahren umfassend zu evaluieren, sofern über die Befristung der Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts hinaus die Verlängerung der Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts durch die Hochschule oder die beteiligten Hochschulen beantragt wurde. Gegenstand der Evaluation sind insbesondere die Erfahrungen in der Anwendung sowie die Wirksamkeit und der Erfolg der Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts.

(2) Die Zwischenevaluation wird von einem geeigneten Gremium durchgeführt, dem mindestens eine Promovierende oder ein Promovierender angehören soll. Das Nähere regeln die Hochschulen in der Satzung nach § 2 Abs. 3.

(3) Die umfassende Evaluation erfolgt durch eine geeignete externe und von den das Promotionszentrum einrichtenden Hochschulen unabhängige Einrichtung, deren Mitglieder einschlägig ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind (Evaluationsgremium), das von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium eingesetzt wird. Das Evaluationsgremium erstellt einen Bericht, der eine Empfehlung zur Verlängerung der Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts an die Hochschule oder bei einem hochschulübergreifenden Promotionszentrum an die Hochschulen sowie zur Möglichkeit einer unbefristeten Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts nach § 4 Abs. 6 Satz 2 enthält. Dem Evaluationsgremium müssen mindestens vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören, die über mehrjährige, nachgewiesene Erfahrungen in der Betreuung von Promotionsvorhaben und Begutachtung von Promotionen verfügen. Auf Basis des Evaluationsberichts entscheidet das für das Hochschulwesen zuständi-

ge Ministerium über die Verlängerung der Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts und eine unbefristete Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts nach § 4 Abs. 6 Satz 2; gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 kann die Verlängerung der Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts von der Erfüllung konkreter Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 8
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. Dezember 2024

Der Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und
zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich
Vom 7. Januar 2025

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 1 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 314), und des § 3 Abs. 1a und des § 88 Abs. 1a der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 654), verordnet das Ministerium für Digitales und Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 654) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„2. die kreisangehörigen Gemeinden Rudolstadt und Saalfeld sowie die Große kreisangehörige Stadt Ilmenau.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Erfurt, den 7. Januar 2025

Der Minister für
Digitales und Infrastruktur

St. Schütz

**Beschluss der Thüringer Landesregierung
Gegenseitige Vertretung der Mitglieder der Thüringer Landesregierung
Vom 7. Januar 2025**

1. Die gegenseitige Vertretung der Mitglieder der Landesregierung wird wie folgt geregelt:

Mitglied der Landesregierung:	Vertretung durch:
Thüringer Ministerpräsident	<ol style="list-style-type: none"> 1. Thüringer Finanzministerin als Stellvertretende Ministerpräsidentin nach Artikel 70 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen 2. Thüringer Minister für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
Thüringer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Sport und Ehrenamt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Thüringer Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur 2. Thüringer Ministerin für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Thüringer Minister für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Thüringer Ministerin für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie 2. Thüringer Ministerin für Justiz, Migration und Verbraucherschutz
Thüringer Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur	<ol style="list-style-type: none"> 1. Thüringer Ministerin für Justiz, Migration und Verbraucherschutz 2. Thüringer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Sport und Ehrenamt
Thüringer Ministerin für Justiz, Migration und Verbraucherschutz	<ol style="list-style-type: none"> 1. Thüringer Ministerin für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum 2. Thüringer Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Thüringer Finanzministerin	<ol style="list-style-type: none"> 1. Thüringer Minister für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten 2. Thüringer Minister für Digitales und Infrastruktur
Thüringer Ministerin für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum	<ol style="list-style-type: none"> 1. Thüringer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Sport und Ehrenamt 2. Thüringer Ministerin für Justiz, Migration und Verbraucherschutz
Thüringer Ministerin für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie	<ol style="list-style-type: none"> 1. Thüringer Minister für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung 2. Thüringer Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Thüringer Minister für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Thüringer Minister für Digitales und Infrastruktur 2. Thüringer Finanzministerin
Thüringer Minister für Digitales und Infrastruktur	<ol style="list-style-type: none"> 1. Thüringer Finanzministerin 2. Thüringer Minister für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

2. Dieser Beschluss tritt am 13. Dezember 2024 in Kraft.

Erfurt, den 7. Januar 2025

Der Ministerpräsident

Mario Voigt

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016